

Freie Demokratische Partei Kreisverband Mannheim

Satzung

Mannheim, am 25. November 2021

Satzung

Die Satzung des Kreisverbands wurde beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 16. Juni 2011 in Mannheim.

In der vorliegenden Fassung sind die von der

- Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2018 in Mannheim
- Mitgliederversammlung am 25. November 2021 in Mannheim

beschlossenen Satzungsänderungen berücksichtigt.

Sie entspricht dem Stand vom 25. November 2021.

Präambel

Die Beschreibung von Funktionen, z.B. der Vorsitzende, ist generell geschlechtsneutral.

I. Zwecke und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele

(1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung und Identität und des religiösen Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Mannheim ist ein Glied der Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10, Abs. 1 der [Landessatzung](#).

(2) Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg gilt in Ergänzung zur vorliegenden Satzung des Kreisverbandes Mannheim, soweit in letzterer Regelungen im Einzelfall nicht enthalten sind.

(3) Das Gebiet des Kreisverbandes Mannheim umfasst die Gemarkung der Stadt Mannheim.

(4) Sitz des Kreisverbandes ist Mannheim.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von mindestens zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

Satzung

(3) Doppelmitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, an den der Aufnahmeantrag zu richten ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit dem vom Landesverband akzeptierten Eintrag in der Mitgliederdatei rechtswirksam.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Der Wohnsitzwechsel eines Mitglieds des Kreisverbandes wird dem Landesverband mitgeteilt, welcher alles Weitere veranlasst.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
4. Ausschluss

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband in Textform zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei einer Doppelmitgliedschaft nach § 3, Abs. 3 und bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Wird sie nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben, so wird sie für ungültig erklärt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirks oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (2) Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand fasst seinen Beschluss über die Stellung eines Antrags auf Ausschluss eines Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Wiederaufnahme

- (1) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Einzelheiten regelt die [Beitragsordnung des Landesverbandes](#), insbesondere hinsichtlich Höhe und Fälligkeit des Beitrages, Dauer der Beitragspflicht sowie Beitragsverzug.

II. Organe des Kreisverbandes

§ 10 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und die Mitglieder des Kreisverbandes bindend.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal sowie zumindest eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen gerechnet ab Absendung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Auf Antrag in Textform von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Frist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

§ 13 Stimm- und Wahlrecht

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihre Beiträge bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben.

(2) Eine Vertretung im Stimmrecht ist ausgeschlossen.

(3) Bei Wahlkreiskonferenzen gelten die Bestimmungen gemäß § 30 der [Landessatzung](#).

§ 14 Antragsrecht

(1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes, vom Kreisvorstand und vom Kreisvorstand der Jungen Liberalen Mannheim gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

(2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 1 in der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, ob der Antrag behandelt werden soll. Dringlichkeitsanträge, die eine Neuwahl von Organen zum Ziel haben, sind unzulässig.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge zu stellen.

§ 15 Aufgaben von Mitgliederversammlungen und Wahlkreiskonferenzen

(1) Die Aufgaben von Mitgliederversammlungen und Wahlkreiskonferenzen sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer und Wahl der Ersatzrechnungsprüfer
6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Europaparlament und Gemeinderat
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirks- und Landesparteitage
8. Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung
10. Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag

(2) Punkte 6 und 9 sind Wahlkreiskonferenzen. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen nach § 30 der [Landessatzung](#).

(3) Die Amtsdauer beträgt mit Ausnahme der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung 2 Jahre.

(4) Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.

§ 16 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

1. mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder und
2. mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder, dass ihre Anzahl der doppelten Zahl der Vorstandsmitglieder plus eins entspricht

anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Versammlungsleiter ausdrücklich festzustellen.

Satzung

- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds. Der Antrag muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Versammlungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung für die nächste Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit erneut eine Mitgliederversammlung zum selben Thema einzuberufen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die Absendung der Einladung.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (6) Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Wahlen des Vorstandes, der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Europaparlament und Gemeinderat sowie die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirks- und Landesparteitage, den Landeshauptausschuss und die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung erfolgen schriftlich und geheim. Gleiches gilt für den Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Landesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Alle Kandidaten haben vor Eintritt in die Wahl Ihre Zustimmung zur Kandidatur zu erklären. Für nicht anwesende Kandidaten ist eine Zustimmungserklärung in Textform vorzulegen.
- (4) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann persönlich mündlich oder in Textform oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen formlos vorzuschlagen. Der Kreisvorstand hat für alle Wahlen ein Vorschlagsrecht.

§ 18 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

(2) Der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kreisschatzmeister und der Schriftführer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Grundsätzlich werden drei Beisitzer in den Kreisvorstand gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Mitgliederversammlung vor Öffnung des ersten Wahlgangs mit einfacher Mehrheit beschließen, die Zahl der insgesamt zu wählenden Beisitzer auf bis zu sieben Beisitzer zu erhöhen. Dieser Antrag kann auch bei Nachwahlen von Beisitzern gestellt werden. Bei der Wahl von Beisitzern gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(5) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

(6) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Es gilt das Datum der Absendung. Auf der gleichen Mitgliederversammlung muss ein Mitglied nachgewählt werden. Es gelten die Bestimmungen nach Abs. 3. Das abgewählte Vorstandsmitglied darf hierbei erneut antreten.

§ 19 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirks- und Landesparteitage und den Landeshauptausschuss werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu machen. Vorschläge können auch in der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Für den Landeshauptausschuss können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmenzahl.

§ 20 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt durch eine Wahlkreis-konferenz gemäß § 30 der [Landessatzung](#).
- (2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 21 Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat

- (1) Die Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat erfolgt durch eine Wahlkreis-konferenz gemäß § 30 der [Landessatzung](#) und nach den Bestimmungen gemäß [§ 9 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg](#).
- (2) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber für die Gemeinderatswahlen kann der Kreisvorstand der Wahlkreis-konferenz eine Kandidatenliste vorlegen. Die Mitglieder der Wahlkreis-konferenz können formlos andere Vorschläge geltend machen.
- (3) Die Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat erfolgt schriftlich und geheim.
- (4) Bei der Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat ist über die Listenplätze 1 bis 10 in getrennten Wahlgängen abzustimmen, ab Platz 11 kann auf Antrag „en bloc“ abgestimmt werden.
- (5) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 22 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung nimmt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied wahr. Sind in der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer oder Ersatzrechnungsprüfer zu wählen, so wählt die Mitgliederversammlung zuvor einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehört und für keines der zu besetzenden Ämterkandidiert.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn über die vom Vorstand mit der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung. Sie kann mit einfacher Mehrheit Punkte von der Tagesordnung absetzen und die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.
- (3) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Satzung

- (4) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob übersolche Anträge sofort verhandelt wird.
- (5) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit oder die Schließung der Rednerliste beschlossen werden.
- (8) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Mitgliederversammlungen finden in Präsenz statt. Wenn auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich ist, kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Geheime Personenwahlen können nicht virtuell stattfinden.

§ 23 Vorstand

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

1. Vorsitzender
2. ein stellvertretender Vorsitzender
3. Kreisschatzmeister
4. Schriftführer
5. bis zu sieben, mindestens aber drei Beisitzern

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstands des FDP-Kreisverbandes Mannheim.

(2) Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil

1. Mitglieder des Europaparlaments, Bundestags, Landtags, der Landes- und Bundesregierung, des Gemeinderats, Bezirksbeirats sowie des Bundes-, Landes- oder Bezirksvorstands, sofern diese Personen zugleich Mitglieder des Kreisverbandes sind.
2. Andere Personen, denen diese Satzung eine beratende Stimme gewährt
 - Ehrenvorsitzender
 - Alle Ortsverbandsvorsitzenden
 - Ein vom Kreisvorstand der Jungen Liberalen Mannheim delegiertes Mitglied der Jungen Liberalen Mannheim

Die Sitzungen sind parteiöffentlich. Der Vorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit behandeln.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des gesamten Kreisvorstands zurück, so wird der gesamte Vorstand gem. § 18 neu gewählt.

(5) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich einen neuen kommissarischen Kreisschatzmeister aus den übrigen Mitgliedern des Kreisvorstandes.

§ 24 Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 25 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Kreisvorstand beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Kreisschatzmeister Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der Kreisvorstand in seiner nächsten Sitzung.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden organisatorischen Aufgaben. An Beschlüsse des Kreisvorstandes hierzu ist er gebunden. Er ist verpflichtet, den Kreisvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB, sie vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt ist.

(4) Beschlüsse des Vorstands sind Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands gleichgestellt.

(5) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes ist berechtigt, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.

(6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, der geschäftsführende Kreisvorstand, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung.

(8) Der Kreisvorstand ist berechtigt und auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, zur Bearbeitung besonderer Fragen einzelne Referenten zu bestimmen oder Arbeitskreise einzurichten. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung. Solchermaßen bestimmte Referenten oder Vorsitzende von Arbeitskreisen nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme teil. Sie berichten dem Kreisvorstand und auf Verlangen der Mitgliederversammlung auch dieser.

§ 25a Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen

- (1) Beschlüsse des Vorstands und der Arbeitskreise werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.
- (2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.
- (3) Statt einer virtuellen Sitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Vorstand eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.

§ 26 Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

§ 27 Untergliederungen

- (1) Der Kreisverband kann in den Stadtteilen Ortsverbände einrichten. Ein Ortsverband kann mehrere Stadtteile umfassen.
- (2) Jeder Ortsverband wählt einen Ortsverbandvorsitzenden und gibt sich eine vom Kreisverband zu genehmigende Satzung. Der Ortsverbandvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 28 Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Kassenordnung, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Parteiengesetzes, entspricht.
- (3) Für jede Ausgabe außer Verbrauchs- und Kleinmaterial bedarf es eines Kostenbeschlusses durch den Kreisvorstand.
- (4) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungslegung wird zentral durch LiPS (Liberaler Parteiservice) erledigt. Die Belege sind zur Rechnungsprüfung anzufordern, sofern sie nicht digital bei LiPS zur Verfügung stehen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Sie ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.

Satzung

- (5) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.
- (6) Die Rechnungsprüfer werden durch Ersatzrechnungsprüfer vertreten.

III. Beitragswesen

§ 29 Höhe und Festsetzung der Beiträge

- (1) Es gilt § 1 der [Beitragsordnung des Landesverbandes](#).

§ 30 Dauer der Beitragspflicht

- (1) Es gilt § 2 der [Beitragsordnung des Landesverbandes](#).

§ 31 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

- (1) Es gelten §§ 5 und 6 der [Beitragsordnung des Landesverbandes](#).

IV. Allgemeines

§ 32 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Satzungsänderung müssen mit einer Frist von drei Wochen in Textform an den Kreisvorstand erfolgen.
- (2) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Es gilt das Datum der Absendung.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu einem Antrag auf Satzungsänderung einen Änderungsantrag stellen. Er muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand vorliegen. Es gilt das Datum der Absendung.

§ 34 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der [Landessatzung](#).
- (3) Die auflösende Versammlung verfügt über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes.

Freie Demokratische Partei
Kreisverband Mannheim

FDP Landesverband Baden-Württemberg
c/o FDP Kreisverband Mannheim
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

info@fdp-mannheim.de
www.FDP-Mannheim.de